



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2023 Nr. 304

21. Juni 2023

7912.4-U

Änderung der Regelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Bär oder Luchs verursachten Schäden (Ausgleichsregelung Große Beutegreifer)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 30. Mai 2023, Az. 67b-U8644.11-2020/2-63

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Regelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Bär oder Luchs verursachten Schäden (Ausgleichsregelung Große Beutegreifer) vom 10. Dezember 2020 (BayMBI Nr. 781), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 2. Dezember 2022 (BayMBI. 728) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Nr. 2.3 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Tierarztkosten für die Behandlung von verletzten Tieren stellen nach der Begrifflichkeit des EU-Beihilferechts sogenannte indirekte Kosten dar. ⁵Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den direkten Kosten (zum Beispiel Schäden aufgrund getöteter Tiere oder vernichteter Pflanzen) stehen und dürfen nicht mehr als 80 % der gesamten indirekten beihilfefähigen Kosten betragen.“
 - 1.2 In Nr. 2.5 wird der Satz 5 wie folgt gefasst:

„⁵Der Ausgleichsbetrag ist um alle Kosten, die durch das Schadensereignis nicht entstanden sind und die der Begünstigte andernfalls hätte tragen müssen, sowie um etwaige Einnahmen aus dem Verkauf von Erzeugnissen aus den von den großen Beutegreifern getöteten Tieren oder vernichteten Pflanzen zu kürzen.“
 - 1.3 Nr. 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1 Unternehmen und Privatpersonen

Empfänger des Schadensausgleichs sind

 - in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne von Anhang 1 der Verordnung (EU) 2022/2472 Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) sind und eine Betriebsstätte in Bayern haben und
 - Privatpersonen, die nicht Unternehmen der Landwirtschaft sind, soweit diese Nutztiere halten.“
 - 1.4 In Nr. 3.2 wird Spiegelstrich 1 wie folgt gefasst:
 - „Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randnummer 33, Ziffer 63 der Rahmenregelung der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten, gemäß Randnummer 23 der Rahmenregelung jedoch nicht, wenn die finanziellen Schwierigkeiten eines im Agrar- oder Forstsektor tätigen Unternehmens durch einen von einem geschützten Tier verursachten Schaden eingetreten sind und dieser Schaden ausgeglichen werden soll, sowie“

- 1.5 Nr. 4 Satz 4 Spiegelstrich 3 wird wie folgt geändert:
- 1.5.1 In Satz 1 werden die Wörter „Der Grundschatz“ durch die Wörter „Nach Ablauf einer Übergangsfrist von einem Jahr muss der Grundschatz“ ersetzt und die Wörter „muss innerhalb eines Jahres“ gestrichen.
- 1.5.2 In Satz 2 wird nach dem Wort „beginnt“ das Wort „jeweils“ eingefügt und das Wort „definierten“ gestrichen.
- 1.6 Nr. 5.2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Der Schadensausgleich soll innerhalb eines Jahres und muss spätestens innerhalb von vier Jahren nach Eintritt des Schadensereignisses abgeschlossen sein.“
- 1.7 Die Anlage (Ausgleichssätze Große Beutegreifer) wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage neu gefasst.
2. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Juni 2023 in Kraft.

Dr. Christian B a r t h
Ministerialdirektor

[Anlage:](#) Ausgleichssätze Große Beutegreifer

Sätze zur Ausgleichsregelung Große Beutegreifer für Nutztiere und Gebrauchshunde

Kurzbezeichnung: „**Ausgleichssätze Große Beutegreifer**“

(Stand Mai 2023)

1 Allgemeines

Grundlage für das vorliegende Dokument ist die „Regelung zum finanziellen Ausgleich von durch Wolf, Bär oder Luchs verursachten Schäden“ (im Folgenden „Ausgleichsregelung Große Beutegreifer“). Es enthält nähere Bestimmungen für die Ausgleichssätze und Grenzen, die bei der Erstattung

- der Schäden an Nutztieren und landwirtschaftlichen Gebrauchshunden (Herden-
schutzhunde, Hütehunde bzw. Koppelgebrauchshunde - im Folgenden „Gebrauchs-
hunde“),
- der Kosten für tierärztliche Untersuchungen und ggf. Behandlungen,
- des Arbeitsaufwands für die Suche und ggf. Bergung von versprengten und ggf. ver-
letzten Nutztieren und Gebrauchshunden sowie
- der Schäden an Gegenständen

anzuwenden sind.

Die Inhalte des vorliegenden Dokuments werden regelmäßig durch das Bayerische Landes-
amt für Umwelt (LfU) in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
(LfL) überprüft und bei Bedarf der Marktentwicklung oder anderen sich ändernden Gegeben-
heiten angepasst.

Das vorliegende Dokument stellt den aktuellen Stand dar und gilt ab Mai 2023. Vorherige Aus-
gleichssätze werden damit abgelöst.

2 Höchstsätze der Tierseuchenkasse

Tabelle 1: Höchstsätze der Tierseuchenkasse je Nutztier auf Grundlage von § 16 Abs. 2 Tiergesundheitsgesetz (ergänzt um Honigbienen laut Auskunft bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau).

| Tierart | Höchstsatz je Tier |
|--|--------------------|
| Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere | 6.000 € |
| Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | 4.000 € |
| Schwein | 1.500 € |
| Gehegewild | 1.000 € |
| Schafe | 800 € |
| Ziegen | 800 € |
| Geflügel | 50 € |
| Honigbienen, je Volk | 200 € |

3 Schadenssätze für Schafe und Ziegen

Schäden an Schafen und Ziegen werden über Standardkostensätze bestimmt (siehe Tabelle 2). Die Standardkostensätze basieren auf dem jeweiligen Marktwert der Tiere (zu erreichender Verkaufspreis) und werden von der LfL in Zusammenarbeit mit Nutztierhalterverbänden erarbeitet.

Der Schaden an Zuchtböcken von Schafen und Ziegen wird auf Grundlage des durchschnittlichen Versteigerungspreises der letzten zwei Jahre der jeweiligen Rasse oder einer vergleichbaren Rasse bestimmt (siehe Tabelle 3 und 4). Die auf den Auktionen erzielten Preise werden von der LfL regelmäßig zur Verfügung gestellt.

Als Nachweis des Zuchttierstatus ist vom betroffenen Tierhalter die Zuchtbucheintragung vorzuweisen. Die Höchstbeträge des Tiergesundheitsgesetzes sind im Allgemeinen nicht zu überschreiten (siehe Tabelle 1). Im Einzelfall können bei wertvollen männlichen Zuchttieren auf Grundlage der angeführten Durchschnittstabellen höhere Schadenssummen zugrunde gelegt werden.

Tabelle 2: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden an Schafen und Ziegen.

| Tierart | Gruppe | | Satz |
|----------|---|---|-----------------|
| Schaf | Lamm | Herdbuch / nicht Herdbuch | 140 € |
| | Mutterschaf (ab 1. Zahnwechsel oder sichtbarer Trächtigkeit) | nicht Herdbuch | 200 € |
| | | Herdbuch | 300 € |
| | | Bio-Status | Zuschlag 50 € |
| | | Gefährdete Nutztierrasse | Zuschlag 50 € |
| | Mutterschaf, das zur Milcherzeugung genutzt wird | nicht Herdbuch | 350 € |
| | | Herdbuch | 450 € |
| | | Bio-Status | Zuschlag 50 € |
| | | Maedi-Status | Zuschlag 50 € |
| | Bock / Jungschaf | nicht Herdbuch | 200 € |
| Herdbuch | | siehe Tabelle 3 | |
| Ziege | Kitz | Herdbuch / nicht Herdbuch | 90 € |
| | Mutterziege (ab 1. Zahnwechsel, oder sichtbarer Trächtigkeit) | nicht Herdbuch | 160 € |
| | | Herdbuch | 300 € |
| | | Herdbuch CAE/ Pseudo-TB unverdächtig | 400 € |
| | Bock / Jungziege | nicht Herdbuch | 180 € |
| | | Herdbuch | siehe Tabelle 3 |

Tabelle 3: Durchschnittlich erzielte Verkaufspreise von Zuchtschafböcken nach Rassen und Zuchtjungschafen über alle Rassen in Bayern von 2021 und 2022.

| Rasse | Auktionen 2021/22 |
|------------------------------------|-------------------|
| Merinolandschaf | 1.447 € |
| Schwarzköpfiges Fleischschaf | 942 € |
| Suffolk | 918 € |
| Texelschaf | 596 € |
| Weißes Bergschaf | 678 € |
| Braunes Bergschaf | 806 € |
| Brillenschaf | 657 € |
| Alpines Steinschaf | 746 € |
| Rhönschaf | 550 € |
| Coburger Fuchsschaf | 706 € |
| Waldschaf | 484 € |
| Graue Gehörnte Heidschnucke | 463 € |
| Milchschaf | 400 € |
| Weibl. Jungschaf, alle o.a. Rassen | 328 € |

Tabelle 4: Durchschnittlich erzielte Verkaufspreise von Zuchtziegenböcken nach Rassen und Zuchtjungziegen über alle Rassen in Bayern von 2021 und 2022.

| Rasse | Auktionen 2021/22 |
|------------------------------------|-------------------|
| Bunte Deutsche Edelziege | 775 € |
| Weißer Deutsche Edelziege | 866 € |
| Burenziege | 772 € |
| Weibl. Jungziege, alle o.a. Rassen | 301 € |

4 Schadenssätze für Gehegewild

Schäden an Gehegewild werden auf Grundlage von Standardkostensätzen bestimmt (siehe Tabelle 5). In Jagdgattern gelten die gleichen Regeln wie in Tierproduktionsgehegen. Der finanzielle Wert von Zuchthirschen wird durch Sachverständige festgestellt, welche der Landesverband Bayerischer landwirtschaftlicher Wildhalter e. V. zur Verfügung stellt. Bei älteren Hirschen wird ggf. der Zuchtwert zugrunde gelegt. Ein etwaiger Trophäenwert wird nicht als Schaden berücksichtigt.

Tabelle 5: Standardkostensätze zur Bestimmung von Schäden am Gehegewild.

| Tierart | Gruppe | Satz |
|------------|---|-----------------------------------|
| Rotwild | Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr) | 125 € |
| | Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr) | 250 € |
| | Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre) | 350 € |
| | Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre) | 375 € |
| | Zuchthirsche | Individuell durch Sachverständige |
| Sikawild | Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr) | 100 € |
| | Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr) | 200 € |
| | Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre) | 275 € |
| | Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre) | 300 € |
| | Zuchthirsche | Individuell durch Sachverständige |
| Damwild | Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr) | 75 € |
| | Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr) | 150 € |
| | Kälber Anfang Juni bis Ende Dezember, Folgejahr (1 – 1 ½ Jahre) | 200 € |
| | Alttiere (Weiblich, > 1 ½ Jahre) | 225 € |
| | Zuchthirsche | Individuell durch Sachverständige |
| Muffelwild | Saugende Kälber bis Ende Oktober (bis ½ Jahr) | 70 € |
| | Kälber Anfang November bis Ende Mai (½ – 1 Jahr) | 140 € |
| | Schafe (Weiblich, > 1 Jahr) | 200 € |
| | Widder (Männlich, > 1 Jahr, zur Schlachtung) | 250 € |
| | Zuchtwidder | Individuell durch Sachverständige |

5 Schadenssätze für Bienenstände

Bären können Schäden sowohl an den Bienen und Vorräten als auch an den eingesetzten Betriebsmitteln verursachen. Diese werden auf der Grundlage von Standardkostensätzen, welche additiv anzuwenden sind, bestimmt (siehe Tabelle 6).

Tabelle 6: Schäden an Bienenständen.

| Gruppe | Betriebsmittel | Bienen inkl. Vorräte |
|-------------------|----------------|----------------------|
| Begattungseinheit | 20 € | 30 € |
| Jungvolk | 100 € | 100 € |
| Wirtschaftsvolk | 200 € | 200 € |

6 Schadenssätze für andere Nutztiere

Schäden an anderen als in Nrn. 3 bis 5 genannten Nutztieren werden nach Vorlage des Beschaffungsbeleges oder nach Einschätzung des Veterinärs bestimmt. Es gelten grundsätzlich die unter Nr. 2 genannten Höchstsätze der Tierseuchenkasse.

7 Schadenssätze für landwirtschaftliche Gebrauchshunde

Die Obergrenze für den Schadensausgleich je zu Tode gekommenem Gebrauchshund beträgt 3.000 Euro.

Es ist ein möglichst realistischer Marktwert des Gebrauchshundes je nach Rasse, erfolgter Ausbildung bzw. Prüfung und Alter ggf. in Absprache mit Zuchtverbänden für landwirtschaftliche Gebrauchshunde im konkreten Fall zu bestimmen.

8 Sachschäden

Von einem großen Beutegreifer direkt verursachte Sachschäden (z. B. Bienenstock, Weideeinrichtungen) sowie der Sachschäden an den Weideeinrichtungen durch panische Reaktionen der Nutztiere werden nach Einzelfallprüfung bis maximal 500 Euro pro Schadensereignis ausgeglichen. In besonderen Härtefällen kann ein Ausgleich gewährt werden, der über 500 Euro hinausgeht. Die Entscheidung darüber trifft das LfU.

9 Ausgleich von Kosten für tierärztliche Untersuchung und Behandlung

Wird ein Tierarzt hinzugezogen, werden Untersuchungskosten unabhängig von der Anzahl der durch große Beutegreifer verletzten Nutztiere bis zu 35 Euro pro Schadensereignis ersetzt. Bei sehr aufwändigen Geschehnissen ist eine höhere Vergütung im Einzelfall möglich. Die Entscheidung darüber trifft das LfU.

Entscheidet der hinzugezogene Tierarzt, dass eine Behandlung notwendig ist, werden zusätzlich Behandlungskosten ersetzt, jedoch nicht mehr als 30 % des Nutztierwerts bis zu einer Grenze von 150 Euro pro Nutztier.

Die Kosten für die Untersuchung und ggf. Behandlung eines verletzten Gebrauchshundes durch einen Tierarzt können mit bis zu 1.000 Euro erstattet werden.

10 Höhe des Arbeitsaufwandes für Suche und Bergung

Für die Ermittlung der Höhe des Arbeitsaufwandes für die Suche nach und die Bergung von versprengten und verletzten Nutztieren und Gebrauchshunden wird ein Stundensatz von 18 Euro pro Person angesetzt.

Der Ersatz des Arbeitsaufwandes darf den Wert der vermissten oder getöteten Nutztiere und Gebrauchshunde nicht übersteigen. Die Obergrenze liegt bei 300 Euro pro Schadensereignis.

11 Gewährleistung der Funktionalität

Das System wird regelmäßig durch das LfU auf dessen Funktionalität hin überprüft und weiterentwickelt. Die Grundlage hierzu stellen die Einschätzungen der Dokumentierer sowie der beteiligten Behörden und Verbände dar.

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.